
ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DURST Phototechnik AG Brixen & DURST Austria GmbH Lienz (bzw. Auftraggeber)

1. ALLGEMEINES

Als Auftraggeber ist hier in Folge die Gesell. DURST anzusehen.

Als Auftragnehmer der jeweilige Vertragspartner – Zulieferant – Produzent.

- 1.1. Für unsere Bestellungen/Aufträge gilt ausschließlich nachfolgende Einkaufsbedingung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen uns und dem Auftragnehmer Abweichendes vereinbart wurde.
- 1.2. Demnach erfolgen alle unsere Bestellungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen seitens des Auftragnehmers gelten nur, soweit diese von uns schriftlich anerkannt worden sind. Unser Schweigen zu abweichenden Bedingungen der Auftragnehmer gilt nicht als Zustimmung.
- 1.3. Mit der Annahme u/o Bestätigung u/o Ausführung unserer Bestellung erkennt der Auftragnehmer unsere Bedingungen als rechtsverbindlich und ausschließlich dieses Rechtsverhältnis regelnd, an, auch dann, wenn die Auftragsbestätigung eigene Bedingungsdrucke beinhaltet.
- 1.4. Eine unterlassene Einforderung oder Kontrolle der Einhaltung von jeglichen Inhalten in diesen Einkaufsbedingungen sowie die Lieferannahme oder die Bezahlung stellen keinen Verzicht unsererseits auf die Einhaltung und die ausschließliche Gültigkeit unserer Einkaufsbedingungen dar.
- 1.5. Unsere Bedingungen gelten auch ohne nochmalige Vereinbarung für künftige Bestellungen und auf unbestimmte Zeit und gelten für sämtliche mit dem Auftragnehmer eingegangene Geschäftsbeziehungen und bis auf Widerruf.
- 1.6. Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen selbst zu erfüllen. Eine Übertragung der vertraglichen Pflichten vom Auftragnehmer auf Dritte, auch nur teilweise, ist unzulässig oder bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 1.7. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen und aller darin erwähnten Dokumente werden ohne Ankündigung oder Meldung an den Auftragnehmer durchgeführt, der verpflichtet ist, sich jeweils selbst darüber zu informieren.
- 1.8. An uns abgegebene Angebote berücksichtigen immer auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen, auf unserer Homepage (<https://www.durst-group.com>) veröffentlichten und einsehbaren Einkaufsbedingungen. Gleichzeitig gilt soweit mit dem Anbieter vereinbart – die jeweilige QSV.

2. BESTELLUNG UND BESTÄTIGUNG

- 2.1. Das Auftragsverhältnis basiert auf unserer Bestellung, wobei nur schriftliche Bestellungen (E-Mail, DURST Einkaufsportal, EDI, Telefax) für uns bindend sind.

Von Bestellungen, für die uns der Auftragnehmer keine Auftragsbestätigung zugesandt hat, können wir jederzeit zurücktreten, ohne dafür für evtl. Schadenersatzansprüche haftbar gemacht zu werden.

Abweichungen vom Bestellinhalt in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung angeführt sein und bedürfen ebenso wie nachträgliche Ergänzungen durch den Auftragnehmer zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

- 2.2. Bestellformen: Je nach Auftragsgrößen und Bestellzeitrahmen kommen zusätzlich zur Standardbestellform auch Bestellabwicklungsarten wie Rahmenaufträge mit Mengenkonzerten und Lieferpläne zur Anwendung.

Beim Einsatz von elektronischen Bestellabwicklungsverfahren (EDI und andere) verpflichtet sich der Auftragnehmer auf unseren Wunsch hin, von uns definierte elektronische Bestellabwicklungstools einzurichten und im Sinne der Optimierung unserer Bestellabwicklung anzuwenden.

Die im Anhang genauer definierten ›DURST-Bestellabwicklungsarten und Methoden‹ (Anlage 1) sind als integrierter Bestandteil unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen zu betrachten.

- 2.3. Alle Anlagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (z. B. Pläne, Muster, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

- 2.4. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Ausgehend von unserer Anfrage wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen etc. zur technischen Prüfung Dritten mit Absicherung der Geheimhaltung und gegen Übertragbarkeit, ohne irgendwelche Ansprüche an uns, zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- 2.5. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

3. PREISE

- 3.1. Die zwischen DURST und dem Auftragnehmer vereinbarten Preise gelten als Festpreise, die für 12 Monate ab Unterzeichnung des Vertrages bzw. der ersten Bestellung festgeschrieben sind und auch nach 12 Monaten aufrecht bleiben, sofern keine frühzeitige (3 Monate vor Ablauf des ersten Jahres bzw. der Folgejahre seitens Auftragnehmer) neue anderslautende schriftliche Abmachung mit DURST für die zukünftige Preisgestaltung erfolgt ist.
- 3.2. Preiserhöhungen ohne vorherige Absprache und unserer schriftlichen Zustimmung haben keine Gültigkeit.
- 3.3. Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten angegebene Preise frei Empfangsstelle bzw. frei zum DURST angegebenen Zielort (z. B. Werk DURST in Brixen oder Lienz) und verzollt (DDP, Incoterms 2010) einschließlich aller Nebenkosten, wie z. B. Verpackung, Paletten, Abfertigungsgebühren und dgl.

4. LIEFERTERMINE

- 4.1. Die vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine sind als fixe Eingangstermine bei DURST zu verstehen und sind auf den Tag genau einzuhalten.
- 4.2. Die Annahme von vorzeitigen Lieferungen ohne unsere schriftliche Zustimmung können wir ablehnen. Die Zahlungsfristen bei vorzeitig angenommenen Lieferungen beginnen jedenfalls erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin und die mit der vorzeitigen Annahme verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.3. Lieferungen gelten erst dann als erfüllt, wenn neben der Ware auch die erforderliche Dokumentation (z. B. Zertifikate, Dokumente technischer Prüfungen, Handbuch usw.) vollständig geliefert sind – bis dahin gilt Lieferverzug.
- 4.4. Wenn der Auftragnehmer den bestätigten Liefertermin nicht einhalten oder nur einen Teil des Auftrags anliefern kann, so muss er uns umgehend darüber informieren. Dabei sind wir unter Ausschluss von jeglichen Ersatzansprüchen seitens des Auftragnehmers berechtigt vom Vertrag teilweise oder vollständig und mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder weiterhin die komplette Erfüllung des Vertrags zu verlangen, wobei ein neuer schriftlicher Termin mit uns

zu vereinbaren ist. Dasselbe gilt auch bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Zufall oder anderen dem Auftragnehmer nicht anzulastenden Gründen, wenn diese wesentliche Betriebsstörungen bei DURST verursachen.

- 4.5. Bei Verzug ohne Voranmeldung und ohne schriftliche Annahme der neuen Termine durch uns, machen wir unsere gesetzlichen Ansprüche zur Aufrechnung von Verzugsschäden geltend. Für alle Lieferungen mit Verzug gilt eine Frist zur Nachlieferung von 2 Arbeitstagen. Für jede begonnene Woche der Terminüberschreitung sind wir berechtigt 1% vom Gesamtwert der Bestellung als Pönale bis zur Erreichung von max. 10% in Abzug zu bringen, die Möglichkeit der Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens oder sonstiger Ansprüche bleibt dabei uneingeschränkt.
- 4.6. Bei Lieferverzug verlängert sich das Zahlungsziel für die gesamte Rechnung um denselben Zeitraum des jeweiligen Lieferverzuges.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

- 5.1. Grundsätzlich hat sich der Auftragnehmer an alle existierenden und anzuwendenden Normen, Verordnungen, Gesetze und Industriestandards bezüglich Versand, Verpackung und Kennzeichnung der Güter zu halten (z. B. CMR – ›Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen‹).
- 5.2. In den Liefer- und Versandanzeigen, sowie Begleitpapieren sind unsere Bestell- und Artikelnummern, unsere Bestelldaten und Mengen samt Gewichtsangaben, sowie die zugeordneten Zolltarifnummern (›Harmonized Codes‹) und der Warenursprung zu vermerken. Mangelhafte oder fehlende Angaben können zu Verzögerungen unserer Zahlungsabwicklung führen, ohne dass wir dafür in irgendeiner Weise belastet werden können.
- 5.3. Wenn nicht anderslautend schriftlich mit uns vereinbart, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Anwendung und Einhaltung der hier als Anhang beigefügten ›DURST Versand- und Verpackungsvorschriften für Lieferanten‹ (Anlage 2). Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verpackungs-, Verzollungs-, bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers und die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung verschiebt sich entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.
- 5.4. Für Schäden und Aufwendungen, die aus Verstößen gegen Pkt. 5.1 und 5.3 entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Ausmaß. Bei Zuwiderhandlungen des Auftragnehmers gegen Pkt. 5.2 behalten wir uns das Recht vor, neben den eventuellen gesetzlichen Ansprüchen auch Nachbesserungen des Auftragnehmers einzufordern.
- 5.5. Der Auftragnehmer nimmt, falls nicht anders vertraglich geregelt, die Verpackung der gelieferten Waren auf eigene Kosten zurück.

- 5.6. Der Auftragnehmer hat, wenn nicht anders vereinbart, für einen terminsicheren Versand und Transport zu sorgen und dementsprechend qualifizierte Transportpartner (Qualitätsstandards) mit geeigneten und angemessenen Transportmitteln auszuwählen.

Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen von Transportsondermaßnahmen (z. B. Luftfracht, Expressdienst) unser Einverständnis einzuholen.

Mit der Ausführung der Bestellung zusammenhängende Nebenkosten (wie Transportversicherung usw.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 5.7. Führen mangelhafte Angaben oder mangelhafte Kennzeichnung durch den Auftragnehmer oder dessen Spediteur zu falscher oder fehlerhafter Transport- oder Grenzabfertigung oder zu sonstigen Unannehmlichkeiten, so hat der Auftragnehmer für alle evtl. daraus resultierenden Schäden zu haften und alle evtl. daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. Kosten für Transportversicherungen tragen wir nur, wenn diese ausdrücklich mit uns vereinbart wurden.

- 5.8. Die Annahme von Mehrmengen und unfreier Lieferungen können wir ablehnen und sie an den Lieferpartner auf seine Kosten und auf seine Gefahr hin zurücksenden und dürfen auf keinen Fall in Rechnung gestellt werden, auch wenn wir diese behalten.

- 5.9. Der Gefahrenübergang und der Eigentumsübergang erfolgen wie vertraglich vereinbart und generell erst mit der Übergabe der Ware an der Empfangsstelle und nach erfolgter Überprüfung deren Unversehrtheit, Fehlen von Mängeln usw. Es gelten die Incoterms der »International Chamber of Commerce« (ICC) in der jeweils aktuellsten Fassung. Mit dem Gefahrenübergang bei Übernahme ist die mängelfreie Akzeptanz der Ware nicht gegeben (siehe Pkt. 9).

- 5.10. Bei Export, Import und evtl. notwendigen Zollgeschäften hält der Auftragnehmer die anzuwendenden nationalen und/oder internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze und alle dazugehörigen Verordnungen und Regelungen ein und verantwortet die ordnungsgemäße Abwicklung derselben (bzgl. Genehmigungen, Steuern, Lizenzen usw.).

- 5.11. Teillieferungen sind nur in Absprache mit der Einkaufsabteilung zulässig, weshalb im Falle von nicht genehmigten Teillieferungen auch deren Annahme verweigert werden kann und der Auftragnehmer alle daraus entstehenden Kosten zu tragen hat.

- 5.12. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragsposition aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen. Bei Lieferung aus Nicht EU-Ländern erfolgt die Verzollung beim Empfänger mittels E-Zoll. Am Lieferschein ist die ARA-Lizenznummer anzugeben. Bei nicht lizenzierten Verpackungen ist Art und Masse der Verpackung auszuweisen (nur Österreich).

- 5.13. Bei Lieferungen aus Drittländern ist eine Handelsrechnung (zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis und ähnliches) beizulegen bzw. den Frachtpapieren beizufügen.
- 5.14. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.
- 5.15. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass für zusätzliche Bestätigungen (z. B. Gelangensbestätigung) dem Auftragsgeber keine zusätzlichen Aufwände, Kosten usw. entstehen bzw. übernimmt dies oder ersetzt sie dem Auftraggeber.

6. RECHNUNG UND ZAHLUNG

- 6.1. Die Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer in prüffähiger Form auszustellen.
- 6.2. Zahlungen erfolgen nach erfolgter Prüfung der Lieferungen zu den vereinbarten Zahlungskonditionen, jedoch unter Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben.
- 6.3. Die Berechnung der MwSt. wird, nachdem wir laut gültigem Recht für bestimmte Waren von dieser befreit sind, von Fall zu Fall getrennt gefordert oder untersagt. Sind Lieferungen oder Leistungen mehrwertsteuerfrei, ist dies jeweils auf den Rechnungen anzuführen.
- 6.4. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen).
- 6.5. Die Form der Rechnungsstellung hat den jeweiligen länderspezifischen (Italien / Österreich) steuerrechtlichen Vorschriften angepasst zu sein.

7. QUALITÄTSANFORDERUNGEN

- 7.1. Das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers muss in der Lage sein, die für den Geschäftsfall anzuwendenden technischen Spezifikationen und spezifizierten Qualitätssicherheitsnormen zu erfüllen. Es werden Auftragnehmer bevorzugt, die nachweisbar ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z. B. ISO 9001) umsetzen.
- 7.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung nach dem neuesten Stand der Technik und den bestehenden allgemeinen Qualitätsstandards nach ISO 9001 durchzuführen.
- 7.3. Spezielle und von uns verbindlich geforderte Qualitätssicherungsmaßnahmen, Mess- und Prüfverfahren, IATF 16949 PPAPs und PPFs sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen.

- 7.4. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers gegen die vereinbarten und spezifizierten Qualitätsvorgaben sind wir unbeschadet aller unserer rechtlichen Ansprüche berechtigt, unterstützende Maßnahmen zur Fehleranalyse und – Behebung zu ergreifen (QMT, Wertstrommanagement usw.) und vom Auftragnehmer die uns dadurch entstandenen Kosten zurückzuverlangen.
- 7.5. Der Auftragnehmer gewährt uns im Zuge unseres Auditrechts jederzeit Einblick in seine Qualitätsaufzeichnungen, also in alle Dokumente und Daten bezüglich der Anforderungen und der Leistungsfähigkeit seines internen Qualitätssystems. Für die Feststellung der Leistungsfähigkeit seines internen Qualitätsmanagementsystems gewährt uns der Auftragnehmer jederzeit Zutritt zu jeglichen Einrichtungen und Zugriff auf jegliche Systeme, Daten und Aufzeichnungen, die der Vertragserfüllung dienen. Damit sollen seine vertragsgerechte Leistungserbringung und insbesondere, aber nicht ausschließlich, sein Qualitätssicherungsprozess auditiert werden. Er muss unser Audit-Team und unseren Audit-Prozess vernünftig unterstützen, bereitwillig kooperieren und erforderliche Informationen, Aufzeichnungen, Daten und Dokumentationen zur Verfügung stellen.
- 7.6. Bestellt DURST auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der Auftragnehmer verpflichtet DURST über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des Auftragnehmers vor der Lieferung an DURST zu informieren.
- 7.7. Falls das Produkt über PPAP freigegeben wurde sind alle genannten Änderungen unzulässig. Stehen solche Änderungen an, muss in Abstimmung mit DURST eine Neubemusterung gestartet werden. DURST muss rechtzeitig (mindestens 3 Monate vorher) informiert werden. DURST steht ausdrücklich auch ein Veto und Verweigerungsrecht zu.

8. SICHERHEITSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

- 8.1. Sofern dies nicht schriftlich anders vereinbart wurde, ist die Lieferung gemäß den anzuwendenden EN-Normen auszuführen.

Ungeachtet gesetzlicher Instruktions- und Warnpflichten hat uns der Auftragnehmer sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG, 93/112/EWG und 99/45/EG. Er hat uns auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Möglichkeiten und Art für eine etwaige Entsorgung anzuführen.

- 8.2. Der Auftragnehmer ist auf unsere Aufforderung hin zur kostenlosen Übernahme und fachgerechten Entsorgung der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren, im Umfang der von ihm gelieferten Menge, verbleibenden Abfälle verpflichtet. Sollte der Auftragnehmer die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, können wir die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.
- 8.3. Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) – konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EU Richtlinie 2011/65/EU) und der entsprechenden nationalen Umsetzung zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS – konformen Lieferungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 8.4. Liefert der Auftragnehmer gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH-Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), hat der Auftragnehmer diese Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) oder durch ein von uns vorgegebenes angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren.
- 8.5. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Auftraggebers oder am Ort der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
- 8.6. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer auch solche Stoffe in oben beschriebener Weise zu deklarieren, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuell gültigen sog. >DURST-Liste Deklarationspflichtiger Stoffe< aufgeführt sind.
- 8.7. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies uns spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Form mit.

9. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 9.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Liefergegenstände und die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität, dem aktuellen Stand der Technik, den gesetzlichen Bestimmungen, allen anwendbaren Normen und Standards, Umweltvorschriften, Schutzvorschriften, einschließlich der Nichtverletzung von Schutzrechten Dritter entsprechen und frei von jeglicher Art von Mängeln sind (Sach- oder Rechtsmängel). Daneben stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu, welche von diesen Bedingungen nicht eingeschränkt werden sollen. Die Lieferung fehlerhafter Waren oder Dienstleistungen berechtigt uns, nach unserer Wahl die kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer mit uns schriftlich zu vereinbarenden,

verbindlichen Frist einzufordern. Andernfalls sind wir ohne vorherige Androhung berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel beseitigen zu lassen oder uns anderweitigen Ersatz zu beschaffen. Für den dabei entstandenen Schaden hat der Auftragnehmer Schadenersatz zu leisten.

- 9.2. Die Prüfung der gelieferten Ware oder Dienstleistung durch unsere Wareneingangsqualitätsprüfung sowie eine allfällige Mängelrüge, falls nötig, erfolgen so schnell wie möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein. Schon abgeschlossene Wareneingangsprüfungen sowie getätigte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Fristen und Bestimmungen.
- 9.3. Der Auftragnehmer haftet in vollem Ausmaß für jegliche materielle als auch immaterielle Schäden, die von ihm nachweislich verschuldet wurden. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Sach- und/oder Personenschäden (Produkthaftung), die uns und/oder Dritten aus mangelhaften oder falschen Produktlieferungen seinerseits entstanden sind. Wir sind berechtigt, in angemessenem Ausmaß und im gesetzlichen Rahmen Schadenersatz zu verlangen. Dasselbe gilt auch bei Nichteinhaltung von sämtlichen uns gewährten Garantien von Seiten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflicht-, Produkt haftpflicht-, Sachschaden- und Personenschadenversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, welche eine Mindestdeckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden ausweist, wobei diese für die Dauer des gesamten mit uns abgeschlossenen Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten ist und auf Verlangen uns nachzuweisen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 9.4. Wir behalten uns das Recht vor, vom Auftragnehmer jegliche von ihm verursachte Mehrkosten, z. B. für Rückrufaktionen, Neuanslieferungen oder Rechtsverteidigungs- und Anwaltskosten, zurückzufordern oder von der Rechnung einzubehalten.
- 9.5. Bei Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Reparatur entstehen die Gewährleistungs-, Haftungs- und Schadensersatzansprüche in vollem Umfang erneut.
- 9.6. Dem Auftragnehmer obliegt die Beweis pflicht dahingehend, dass die gekaufte Ware bei der Übernahme durch uns frei von Mängeln war.
- 9.7. Sollte es sich beim bestellten Produkt um ein Auslaufprodukt handeln, für das der Auftragnehmer eine Nachlieferung über mindestens 8 Jahre nicht gewährleisten kann, so ist er verpflichtet, dies DURST schriftlich mitzuteilen, damit ein entsprechender Vorrat angelegt werden kann.
- 9.8. Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen,

Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 9.9. Ein Ausschluss der Haftung des Auftragnehmers für jegliche (einfache, grobe usw.) Fahrlässigkeit, Vorsatz, für Folgeschäden sowie jedwede Einschränkung im Fall von Produkthaftung wird von uns keinesfalls anerkannt und der Auftragnehmer verzichtet bereits jetzt und mit Unterschrift dieser Bedingungen und/bzw. des Vertrages ausdrücklich darauf. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für 12 Jahre ab Lieferung:
- uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten,
 - über unsere Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat
 - uns alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
 - Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns alle Unterlagen zur Erfüllung allfälliger umweltrechtlicher Auflagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.10. Der Auftragnehmer stellt uns von der Produzentenhaftung frei, falls und soweit die Ursache für die Haftung dem Gefahren- und Verantwortungsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist und der Auftragnehmer für die Haftung auslösende Ursache einzustehen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass DURST nach ausländischem Recht auf ihre Produzentenhaftung in Anspruch genommen wird.
- 9.11. Sollte aus irgendeinem Grund der DURST trotzdem verklagt werden und sich verteidigen müssen, so übernimmt der Auftragnehmer ausdrücklich zu vorgenannter schadlos- und klagloshaltung auch sämtliche damit verbundenen Spesen und Kosten wie z. B. des Anwaltes den DURST bestellt und frei auswählen kann, evtl. Gutachter und Sachverständigen usw.
- 9.12. sämtliche in den vorliegenden Einkaufsbedingungen vorgesehenen Verwirkungs- und Verjährungsfristen und allgemeine Fristen sind vorrangig vor den gesetzlichen Bestimmungen; der Auftragnehmer verzichtet bereits hier ausdrücklich auf die Geltendmachung dieser Fristen und verpflichtet sich alles dafür zu tun um den Auftraggeber zufrieden zu stellen und dessen Ansprüche und Wünsche zu erfüllen.

10. BEISTELLUNGEN UND GEISTIGES EIGENTUM

- 10.1. Materialbeistellungen sowie Muster, Zeichnungen, Informationen und jegliche Form geistigen Eigentums (z. B. Patente, Urheberrechte, Handelsnamen und -marken), die wir dem Auftragnehmer in irgendeiner Form absichtlich oder unabsichtlich übermittelt oder überlassen haben, bleiben immer im ausschließlichen uneingeschränkten Eigentum von DURST und dürfen nur bestimmungsgemäß im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet werden. Es bedarf unserer schriftlichen Zustimmung für deren Weitergabe an Dritte oder für die Verwendung für Fremdzwecke. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Daten, Informationen und von geistigem Eigentum.

- 10.2. Der Auftragnehmer muss unsere Beistellungen sorgfältig auf eventuelle Mängel und Fehler hin überprüfen und uns ggf. unverzüglich darüber schriftlich informieren. Bei Verletzung seiner Warnpflicht haftet er in vollem Ausmaß für alle entstehenden Schäden.
- 10.3. Die von uns überlassenen Gegenstände und Beistellungen sind unentgeltlich einzulagern und zu verwalten, jederzeit für uns zugänglich und verfügbar zu halten und auf unseren Wunsch hin unmittelbar zu retournieren, spätestens jedoch mit der letzten Lieferung und ohne der Notwendigkeit dahingehende Aufforderung.
- 10.4. Erwirkt der Auftragnehmer Eigentum an von uns vorfinanzierten Gegenständen, so darf er diese nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung anderweitig verwenden. Eine Materialbeistellung unsererseits ist getrennt zu lagern und zu verwalten. Die Verwendung ist nur im Rahmen der Erfüllung des Vertrages zulässig. Findet durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Materialien statt, geht das dadurch entstandene Miteigentum auf uns über.
- 10.5. Der Auftragnehmer haftet für den gesamten Materialwert des beigestellten Materials und ist verpflichtet sich gegen alle Risiken abzusichern.
- 10.6. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten.
- 10.7. Sollten im Rahmen der Verarbeitung usw. neue Erfindungen, Innovationen usw. gemacht werden, unabhängig ob patentierbar oder nicht, stehen sämtliche damit verbundenen Rechte ausschließlich DURST zu.

11. DIENSTLEISTUNGS- UND WERKVERTRÄGE

- 11.1. Der Auftragnehmer ist bei der Erfüllung von Dienstleistungs- und Werksverträgen innerhalb unseres Werkgeländes für sein Personal verantwortlich. Er sichert uns die verbindliche Einhaltung unserer Anweisungen, unserer Betriebsordnung und aller Arbeitssicherheitsvorschriften zu.
- 11.2. Der Auftragnehmer haftet während der Ausführung der Dienstleistungen auf unserem Werkgelände in vollem Umfang für alle von ihm und seinen Angestellten bzw. Beauftragen, direkt und indirekt, verursachten Sach- und Personenschäden und verpflichtet sich DURST schadlos und klaglos zu halten.

12. SCHUTZ- UND NUTZUNGSRECHTE

- 12.1. Mit Annahme der Bestellung stellt uns der Auftragnehmer von etwaigen Schutzansprüchen Dritter frei und garantiert oder bewerkstelligt verbindlich, dass wir die von ihm erbrachten Leistungen in vollem Umfang und ohne Einschränkungen nutzen und die entsprechenden Nutzungsrechte auf andere übertragen können.

- 12.2. Der Auftragnehmer gewährt uns das uneingeschränkte Nutzungsrecht an allen uns überlassenen Unterlagen, Dokumenten, Daten (Bilder, Videos, Audio-Dateien usw.) und Gütern im Rahmen unserer gemeinsamen Geschäftstätigkeit sowie alle dazugehörigen Lizenzen, sofern keine anderen verbindlichen Abmachungen getroffen werden. Wir können Letztere demnach weltweit nutzen, in andere Produkte einbringen und verkaufen ohne dass der Auftragnehmer irgendwelche Rechte oder Ansprüche, auch finanzielle Natur, geltend machen kann, auf die er hier ausdrücklich und uneingeschränkt verzichtet.
- 12.3. Wird die vertragsmäßige Nutzung der Leistungen durch Verletzung der Schutzrechte Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom Auftragnehmer uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 12.4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, insbesondere auch Prozesskosten und Kosten rechtsfreundlicher Vertretung. Soweit dies möglich ist, wird der Auftragnehmer erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen, in diesen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber jedoch umfassend über den Verlauf und das Ergebnis zu informieren und schadlos zu halten und sämtliche Spesen und Kosten zu übernehmen (wie oben Punkt 9.11).
- 12.5. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, die den Auftraggeber, weder direkt noch indirekt betreffen, bleiben unberührt.

13. COMPLIANCE – DURST VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

- 13.1. Beigefügt ist unser ›DURST Verhaltenskodex für Lieferanten‹ (Anlage 3), der integrierter Bestandteil unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen ist und der eine verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung für den Auftragnehmer darstellt.
- 13.2. Bei Nichteinhaltung gelten die darin enthaltenen Bestimmungen und Konsequenzen.

14. RECHT AUF KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

- 14.1. DURST steht das Recht zu, jederzeit, schriftlich, auch ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung von Terminen oder Fristen und somit mit sofortiger Wirkung, vom jeglichem Einkaufs-, Lieferabkommen usw. schadlos zurückzutreten und der Auftragnehmer verzichtet diesbezüglich auf jegliche Ansprüche.

Wir behalten uns neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten das Recht auf eine unverzügliche Vertragskündigung oder einem unverzüglichen Vertragsrücktritt vor, falls der Auftragnehmer in schwerwiegendem Maße gegen diese Einkaufsbedingungen, den daran gekoppelten »DURST Verhaltenskodex für Lieferanten« und/oder sonstigen Verträgen und Vereinbarungen mit uns verstößt und/oder begründeter Verdacht z. B. einer drohenden Insolvenz, gerichtlicher Vergleich (>concordato preventivo<), Überschuldung oder sonstigen Art der Zahlungsschwierigkeiten oder der Zahlungsunfähigkeit seinerseits besteht und/oder die Vertragserfüllung uns gegenüber gefährdet ist.

- 14.2. Ein Vertragsrücktritt aus Gründen wie unter Pkt. 13.1 aufgelistet erfolgt unter Ausschluss von jeglichen Ersatzansprüchen von Seiten des Auftragnehmers. Gegebenenfalls hat uns der Auftragnehmer den dadurch für uns entstandenen Schaden zu ersetzen, falls er diesen zu verantworten hat.
- 14.3. Die Bestimmungen unter Pkt. 13 gelten zusätzlich zu allen rechtlich vorgesehenen Ansprüchen und schränken diese in keiner Weise ein.
- 14.4. Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechten behalten wir uns das Recht vor, ohne Verschulden des Auftragnehmers jederzeit und mit sofortiger Wirkung beim Eintritt einer der folgenden Situationen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, denselben zu kündigen oder seine Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen:
 - Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Katastrophen, Unruhen, Kriege, Krisen und jegliche sonstige Art von Betriebsstörungen und von unabwendbaren Ereignissen, die uns an der Ausübung unserer normalen Geschäftstätigkeit hindern;
 - Wenn sich unser Bedarf, z. B. durch erforderliche anderweitige Beschaffung, erheblich verringert – es besteht kein Exklusivrecht zugunsten des Auftragnehmers; liegt kein Verschulden des Auftragnehmers vor, vergüten wir ihm die bis dahin nachweislich erbrachten Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers, egal wessen Art und Natur, werden einvernehmlich und definitiv ausgeschlossen.

15. ERFÜLLUNGORT – GERICHTSSTAND – ANGEWANDTES RECHT

- 15.1. Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsstelle.
- 15.2. Der Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist für die DURST Phototechnik AG ist der Gerichtsstand Bozen/Italien – das anzuwendende Recht ist jenes der Republik Italien.
- 15.3. Für die DURST Austria GmbH ist der Gerichtsstand Lienz/Österreich – das anzuwendende Recht ist jenes der Republik Österreich.
- 15.4. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt das Recht der italienischen Republik für Geschäfte mit DURST Phototechnik AG.

Für Geschäfte mit DURST Austria GmbH gilt ergänzend zu den Einkaufsbedingungen das Recht der österreichischen Republik.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenverkauf wird explizit ausgeschlossen (gilt für DURST Phototechnik AG und DURST Austria GmbH).

- 15.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über Verlangen jederzeit das Bestehen dieser Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich zu bestätigen. Ausschließlich DURST ist berechtigt, nach eigener Entscheidung, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand gekoppelt an dessen Sitz zu klagen.
- 15.6. Sollten aus irgendeinem Grund die eine oder andere Bestimmung der Einkaufsbedingungen ungültig sein, bleiben die restlichen Bedingungen vollinhaltlich bestehen und die ungültige ist automatisch durch die diesbezügliche (italienische oder österreichische) gesetzliche Bestimmung ersetzt.

16. SONSTIGES

- 16.1. Wir behalten uns, dem Endabnehmer und/oder dessen Prüfungsorganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung, Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (Verpackungskontrollen) durchzuführen und eine fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung. Etwaige Sublieferanten, ausgenommen für Norm- und Standardteile sind auf Aufforderung bekannt zu geben und von uns genehmigen zu lassen.
- 16.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Ersatzteile bzw. Leistungen jeglicher Art an den Endabnehmer zu leisten, es sei denn wir haben dazu vorher unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben.
- 16.3. Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene vertretungsbefugte Personen von DURST und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Die übrigen Mitarbeiter von DURST sind nicht bevollmächtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB zu vereinbaren.

17. PRIVACY

Im Sinne und nach Maßgabe des Ges. Nr. 675/96 (privacy) und des GDPR (EU General Data Protection Regulation) nachfolgenden Änderungen gewähren sich die Auftraggeber und Auftragnehmer das Recht zu, diese sogenannten sensiblen Daten in Ausübung der Tätigkeit und unter Einhaltung der Vorschriften zu verwenden und zu nutzen.

18. DOMIZILERWÄHLUNG

Jede Partei erwählt für Zustellungen und Mitteilungen das eigene Domizil am Geschäftssitz:

- > für DURST Phototechnik AG in Brixen, Julius-Durst-Straße 4
- > für die DURST Austria GmbH in Lienz, Julius Durst-Straße 11